

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

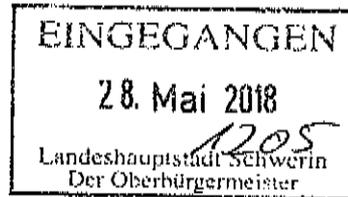
Der Staatssekretär

**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin



1. OBZ.k.
2. II z.v.B.
28.05.
28.5.

Schwerin, 22.05.2018



40 z.w.v.
30/5

40	40.0.1	40.1
Eing. 07. Juni 2018		
40.2	40.2.1	40.2.2

Sehr geehrte Herr Dr. Badenschier,

bezüglich unserer kürzlich durchgeführten Gespräche zur Erstattung der Kosten zur Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Schwerin teile ich Ihnen Folgendes mit:

Im Rahmen der Regelung zur Schülerbeförderung nach § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung vom 20.04.2017 haben auch die kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, des Berufsbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.

Nach § 113 Abs. 5 SchulG M-V werden die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.

Bereits in Vorbereitung der schulgesetzlichen Änderung zur Schülerbeförderung wurde die Landeshauptstadt Schwerin gebeten, eine Prognose über die voraussichtlichen zusätzlichen Ausgaben zu erstellen.

Gemäß Ihrem Schreiben vom 02.12.2013 wären daher mit folgenden jährlichen Mehrkosten, welche konnexe Ausgaben im Sinne von § 113 Abs. 5 SchulG M-V darstellen würden, voraussichtlich zu rechnen:

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Betroffene Schüler: **1.644** X Durchschnittliche jährliche Kosten pro Schüler im Jahr: **280,00 €** = Jährliche Gesamtkosten: **460.320,00 €**.

Allerdings bitte ich, dass die Landeshauptstadt Schwerin zum Ende des laufenden Schuljahres eine Aufstellung zu den tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Neuregelung zur Schülerbeförderung erstellt und diese dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusendet. Aus den von der Landeshauptstadt Schwerin vorzulegenden Unterlagen müssen die Anzahl der Schüler, der Nachweis, dass die örtlich zuständige Schule besucht wurde und die entstandenen Kosten hervorgehen. Sofern es sich dann um nachgewiesene Mehrkosten handelt, die den schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen, werden diese Mehrkosten auch der Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen des Konnexitätsausgleiches nach § 113 Abs. 5 SchulG M-V erstattet.

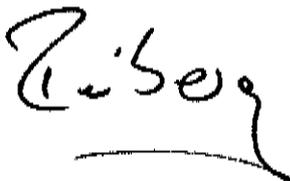
Bezüglich gegebenenfalls beabsichtigter freiwilliger Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Schwerin teile ich Ihnen vorsorglich Folgendes mit:

Die Aufnahme der kreisfreien Städte in den Kreis der Träger der Schülerbeförderung erfolgte nach der Gesetzesbegründung vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Schüler in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Festsetzung der Wegstrecken auf 2 km (Grundschule) und 4 km (weiterführende Schule) ist auf Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung (2016-2021) zurückzuführen, welche diese Wegstrecken für die kreisfreien Städte vorsah. In Umsetzung der Ziffer 218 KoalV erfolgte dann die Aufnahme der kreisfreien Städte in § 113 SchulG M-V und die Anpassung der betreffenden Passagen.

Sofern allerdings die Mindestwegstrecken im Rahmen der Schülerbeförderung durch den Träger unterschritten werden, ist ein Kausalzusammenhang mit den Landesvorschriften zum Konnexitätsprinzip nicht mehr gegeben. Der Landeshauptstadt Schwerin steht es aus schulrechtlicher Sicht jedoch frei, eine Standardhebung auf eigene Veranlassung und daraus folgend auf eigene Kosten vorzunehmen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zunächst weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Freiberg